

Satzung der Gemeinde Polling über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Polling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens oder die tatsächlich erforderlichen/eingesetzten Einsatzkräfte.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet.

(6) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Fehlalarmen von privaten Brandmeldeanlagen ist Schuldner der Betreiber der Meldeanlage.
- (5) Bei Fehlalarmen von eCall-Systemen ist Schuldner der Fahrzeughalter des auslösenden Fahrzeuges.

§ 3 Begriffsbestimmung „Fehlalarm“

Ein Fehlalarm im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz ausrückt, ohne dass am Einsatzort eine tatsächliche Gefahr oder ein Schadensereignis vorliegt, das ein Tätigwerden der Feuerwehr erfordert. Als Fehlalarme gelten insbesondere:

1. Technische Fehlalarme infolge von Störungen, Defekten oder unsachgemäßer Handhabung von Brandmeldeanlagen oder anderen automatisierten Meldesystemen.
2. Fehlalarmierungen durch irrtümliche oder unbegründete Notrufe.
3. Mutwillige Alarmierungen ohne Vorliegen einer Gefahr oder eines Schadensereignisses.

Kein Fehlalarm liegt vor, wenn die Einsatzursache auf eine begründete Gefahreneinschätzung des Meldenden oder auf Umstände zurückzuführen ist, die zum Zeitpunkt der Alarmierung objektiv geeignet waren, den Anschein einer Gefahr oder eines Schadensereignisses zu erwecken.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 24.11.2025

Martin Pape
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.11.2025 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.2025 angeheftet und am 29.12.2025 wieder abgenommen.

Polling, den 24.11.2025


Martin Pape
Erster Bürgermeister

Anlage Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für die

Freiwillige Feuerwehr Polling

a) Mehrzweckfahrzeug	3,10	EURO
b) Löschgruppenfahrzeug LF 20	12,98	EURO
c) Löschgruppenfahrzeug Logistik LF-L	17,20	EURO

Freiwillige Feuerwehr Etting

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	8,05	EURO
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10 KATS	6,34	EURO
c) ATV	3,40	EURO

Freiwillige Feuerwehr Oderding

a) Mehrzweckfahrzeug	6,44	EURO
b) Löschgruppenfahrzeug StLF 10	12,35	EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Höhe der Ausrückestundenkosten berechnet sich vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens. Diese betragen bei den Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Polling, Etting und Oderding pro Stunde

Freiwillige Feuerwehr Polling

d) Mehrzweckfahrzeug	61,35	EURO
e) Löschgruppenfahrzeug LF 20	98,50	EURO
f) Löschgruppenfahrzeug Logistik LF-L	134,88	EURO

Freiwillige Feuerwehr Etting

d) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	110,94	EURO
e) Löschgruppenfahrzeug LF 10 KATS	63,50	EURO
f) ATV	11,13	EURO

Freiwillige Feuerwehr Oderding

c) Mehrzweckfahrzeug	53,79	EURO
d) Löschgruppenfahrzeug StLF 10	100,83	EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Notstromaggregat	50,00	EURO
b) Lüfter	40,00	EURO
c) Tragkraftspitze	75,00	EURO
d) eine Länge Druckschlauch (B und C-Schlüche)	5,00	EURO
e) eine Länge Druckschlauch (A-Schlauch)	6,50	EURO
f) Heuwehrgerät	25,00	EURO
g) Motorsäge	25,00	EURO
h) Tauchpumpe groß	25,00	EURO
i) Tauchpumpe klein	18,00	EURO
j) Spechtenhauser Schmutzwasserpumpe	40,00	EURO
k) Verkehrssicherungsanhänger FF Oderding	40,00	EURO
l) Hochwasserpumpe FF Polling	100,00	EURO
m) Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte (Kipper etc.) werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Maschinenrings verrechnet		

Die vorstehende Auflistung der abrechnungsfähigen Gegenstände ist nicht abschließend. Bei Bedarf kann sie um weitere Werkzeuge oder Geräte ergänzt werden, die bislang nicht aufgeführt sind. Für die Abrechnung solcher zusätzlich aufgenommenen Gegenstände sind die Kosten an vergleichbaren, bereits in der Liste enthaltenen Werkzeugen oder Geräten zu orientieren.

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien werden nach den jeweils geltenden Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% verrechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 30,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.ä.) angesetzt werden.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und sonstige Bedienstete folgender Stundensatz berechnet: 17,90 €.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Pauschale bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und eCall-Systemen

Für das Ausrücken der freiwilligen Feuerwehren ausgelöst durch eine Fehlalarmierung im Sinne des § 3 einer Brandmeldeanlage bzw. eines eCall-Systems wird ein Pauschalbetrag von 520,00 € berechnet.